

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus

Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-LE 4.1.12/0002-II/6/2018
Mag. Riecker, MBA

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/72/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
13.7.2018

Entwurf einer Verordnung über Handelsklassen für Rinder- und Schweineschlachtkörper sowie über die Einstufung von weniger als zwölf Monate alten Rindern (Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Kritisch sehen wir § 4 betreffend Definition und den Regelungen zum Schweineschlachtkörper. Insbesondere ist in dem vorliegenden Entwurf in § 4 Abs. 2 vorgesehen, „Schweineschlachtkörper sind auf Grundlage von Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zusätzlich ohne Gehirn und Rückenmark sowie ohne Augen, Augenlider und Ohren aufzumachen“. Wird von dieser Aufmachung abgewichen, so ist dies gemäß § 4 (3) dem Lieferanten als auch der Agrarmarkt Austria mitzuteilen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 sieht vor, die Marktpreise in der Union zu erheben und vergleichbar zu machen. Damit vergleichbare Marktpreise in der Union erhoben werden können, muss eine Referenzaufmachung von Schlachtkörpern festgelegt werden, welche das Gewicht und den korrekten Preis des Schlachtkörpers beeinflusst. Die Referenzaufmachung für Schweineschlachtkörper in der Europäischen Union ist im Anhang IV der EU Verordnung 1308/2013 geregelt: „Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauenschuhe, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpeiler aufgemacht“. Wird im Mitgliedsstaat eine abweichende Schlachtkörperaufmachung als die Referenzaufmachung verwendet, so sind Berichtigungsfaktoren für die Meldung der Marktpreise anzuwenden und auf Ebene des Mitgliedsstaates festzulegen.

Um den Anforderungen der vergleichbaren Meldung der Marktpreise gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 nachzukommen, ist aus unserer Sicht eine Abweichung von der Referenzaufmachung weder notwendig noch zielführend und würde - nach Mitteilung des österreichischen Klassifizierungsdienstes (ÖFK) - massive Mehrkosten für österreichische Schlachtbetriebe bei der Klassifizierung verursachen. Der Klassifizierungsdienst wäre dem-

nach angehalten, die Aufmachung des Schweineschlachtkörpers gemäß § 4 (2) zu kontrollieren, wozu mehrere, zusätzliche Schritte nach Auskunft des ÖFK notwendig wären. Aus unserer Sicht lässt sich dieser Mehraufwand durch Aufrechterhaltung des Status Quo bei der Aufmachung der Schweineschlachtkörper vermeiden, womit zusätzliche Kontrollschritte bei der Bewertung der Schlachtkörper vermieden würden.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 4 (2) und (3) vor:

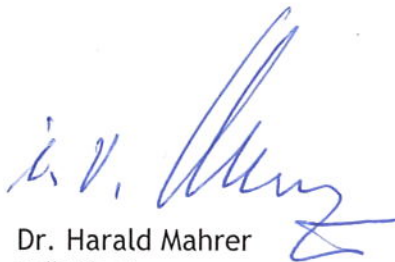
(2) Schweineschlachtkörper sind auf Grundlage von Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ~~zusätzlich ohne Gehirn und Rückenmark sowie ohne Augen, Augenlider und Ohren~~ aufzumachen.

(3) Wird hingegen von der Aufmachungsform des Abs. 2 abgewichen, indem zusätzlich eines oder mehrerer der folgenden Schlachtkörperteile Gehirn, Rückenmark, Augen, Augenlider und Ohren entfernt werden, so hat der betreffende Schlachtbetrieb die angewendete Schlachtkörperaufmachung dem Lieferanten des Tieres entsprechend Art. 1 lit. c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 sowie der Agrarmarkt Austria (AMA) gemäß § 2 der Vieh-Meldeverordnung 2018, BGBl. II Nr. xxx/2018, mitzuteilen.

Die Berichtigungsfaktoren im Fall der Entfernung des Gehirns, Rückenmarks, Augen, Augenlider oder Ohren sind im Entwurf der Vieh-Meldeverordnung festgelegt und von der AMA zum festgestellten Schlachtgewicht des jeweiligen Tieres bei der Preismeldung entsprechend zu berichtigen (§ 9 Entwurf Vieh-Meldeverordnung 2018). Insgesamt würde diese Regelung den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 entsprechen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär